

# Vereinfachte Losungsermittlung ab 01.01.2016

(ohne Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht)

(Barumsatzverordnung des BMF vom 09.09.2015)

Stand: November 2015

## 1. Voraussetzung

Die **vereinfachte Losungsermittlung ab 01.01.2016** (ohne Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht) kann **nur** in Anspruch genommen werden, wenn: (§ 1 BarUV 2015)

**keine Einzelaufzeichnungen** über Bareingänge geführt werden, die eine Losungsermittlung ermöglichen

**Barumsätzen im Freien** (gilt für Umsätze von Haus zu Haus und für Umsätze auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten wenn diese nicht in fest umschlossenen Räumlichkeiten oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten erfolgen) getätigt werden und diese je Betrieb (wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb) nicht die **Umsatzgrenze von EUR 30.000,00** im Jahr überschreiten.

## 2. Vereinfachte Losungsermittlung durch Kassasturz

Bei Vorliegen der Berechtigung zur vereinfachten Losungsermittlung können die gesamten Bareingänge eines Tages durch Rückrechnung aus dem ausgezahlten End- und Anfangsbestand (keine Einzelerfassung der Bareingänge) ermittelt werden (Kassasturz) (§ 1 (2) BarUV 2015).

Die Ermittlung des Kassenanfangs- und Kassenendbestandes sowie die Tageslosung durch Rückrechnung muss nachvollziehbar und entsprechend dokumentiert werden. Sie hat spätestens zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitstages und für jede Kasse gesondert zu erfolgen (§ 1 (3) BarUV 2015).

### **3. Auswirkung**

Ist die vereinfachte Losungsermittlung zulässig, entfällt die Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht (§§ 131b und 132a BAO).

### **4. Wegfall der vereinfachten Losungsermittlung**

Die vereinfachte Losungsermittlung entfällt mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes in dem die Umsatzgrenze von EUR 30.000,00 (§ 1 BarUV 2015) erstmalig überschritten wurde (Voranmeldungszeitraum plus 3 Monate) (§ 2(2) BarUV 2015).

### **5. Wiederbeginn der vereinfachten Losungsermittlung**

Wird die Umsatzgrenze von EUR 30.000,00 (§ 1 BarUV 2015) in einem Folgejahr nicht überschritten und ist aufgrund besonderer Umstände absehbar, dass diese Grenze auch künftig nicht überschritten wird, entfällt mit Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres die Verpflichtung zur Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht (§§ 2 (3) und 8 BarUV 2015).

### **6. Sonderregelungen**

#### **Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb begünstigter Körperschaften**

Unentbehrliche Hilfsbetriebe (§ 45 (2) BAO) können die vereinfachte Losungsermittlung (ohne Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht) grundsätzlich in Anspruch nehmen.

Entbehrliche Hilfsbetriebe (§ 45 (1) BAO) können die vereinfachte Losungsermittlung (ohne Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht) nur unter folgenden Bedingungen in Anspruch nehmen (vergleiche kleines Vereinsfest):

- für Umsätze im Rahmen geselliger Veranstaltungen unter 48 Stunden im Jahr,
- Organisation und Verpflegung der Veranstaltung erfolgen durch Mitglieder oder nahe Angehörige der begünstigten Körperschaft,

- das Honorar für Musik- oder Künstlergruppen überschreitet nicht den Wert von EUR 1.000,00 in der Stunde.

### Automaten

Werden Waren- und Dienstleistungsautomaten (neu) **nach dem 31.12.2015** in Betrieb genommen, ist die vereinfachte Losungsermittlung bis zu einem **Einzelumsatz von EUR 20,00** je Automat unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- mengenmäßige Erfassung und Aufzeichnung der Waren und Dienstleistungen je Automat zumindest im Abstand von 6 Wochen (Zählwerke, etc.),
- wertmäßige Erfassung und Aufzeichnung der Waren und Dienstleistungen je Automat zumindest einmal monatlich (Zählwerke, etc.).

Für **bis zum 31.12.2015** in Betrieb genommene Waren- und Dienstleistungsautomaten (alt) gelten die neuen Bestimmungen zur Losungsermittlung ab 01.01.2027.

### Leistungen außerhalb der Betriebsstätte

Unternehmer, die ihre Lieferungen und Leistungen außerhalb einer Betriebsstätte erbringen und zur Führung von Registrierkassen (§ 131b BAO) verpflichtet sind (**Mobile Berufe**), müssen diese Umsätze nicht sofort, sondern nach Rückkehr in die Betriebsstätte ohne unnötigen Aufschub in der Registrierkasse erfassen.

Voraussetzung ist, dass sie dem Leistungsempfänger bei Barzahlung einen Beleg mit den erforderlichen Inhalten (Mindestinhalte ab 01.01.2016) ausfolgen, eine Durchschrift anfertigen und diese aufbewahren.

## **7. Inkrafttreten**

Die Barumsatzverordnung 2015 tritt mit **01.01.2016** in Kraft und **ersetzt die bisherige Barbewegungsverordnung 2006** vom 22.11.2006 in der eine umfassendere vereinfachte Losungsermittlung bis EUR 150.000,00 p.a. vorgesehen war (BBV 441/2006).

Mag. Dr. Walter Ganster  
Steuerberater Wirtschaftstreuhänder  
9100 Völkermarkt, Hauptplatz 22

Völkermarkt, 04.11.2015